

Hygienekonzept für Veranstaltungen unter Verantwortung des Erwachsenenbildungswerks Memmingen

entsprechend den Vorgaben der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615) BayRS 2126-1-18-G Vollzitat nach RedR: Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 14. Oktober 2021 (BayMBl. Nr. 733) geändert worden ist sowie der Rahmenkonzept zu außerschulischen Bildungsangeboten der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung mit Stand vom 4. Oktober 2021, Az. VII.5-BS1701-0/142 und G54-G8390-2021/5063-30 ist für alle Veranstaltungen des Evangelischen Bildungswerks Memmingen folgendes Hygieneschutzkonzept zu beachten:

Jede Veranstaltungsleitung, sowie Referenten und Dozenten sind verpflichtet, vor einer Veranstaltung die aktuellen gesetzlichen Vorgaben selbstständig nochmals zu überprüfen und die hier aufgeführten Vorgaben zu beachten, umzusetzen und zu befolgen.

Schaltet die Krankenhausampel auf "Gelb" sind die dann vorgeschriebenen Verhaltensvorgaben zwingend zu beachten. Schaltet die Krankenhausampel auf "Rot", sind alle Veranstaltungen untersagt.

I. Allgemeine Verhaltensregeln

1. Das **Hygieneschutzkonzept des Gebäudes**, in dem eine Erwachsenenbildungsveranstaltung stattfindet, muss beachtet werden. Im Zweifelsfall gilt immer das strengere Konzept.
2. Es wird **empfohlen**, auf den **Begegnungsflächen** (Fluren, Treppen) **den Abstand von 1,5 m einzuhalten**, auch bei Anwendung von 3 G, 2 G oder 3 G plus für Veranstaltungen.

II. Zugangsbedingungen für Anwendung der 3 G, 3 G plus- bzw. 2 G-Regelung

Die Bedingungen für die Teilnahme müssen vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.

Für Referenten gelten dieselben Zugangsbedingungen wie für Teilnehmende!
Die Kontrolle unterliegt der Veranstaltungsleitung.

Definition 3 G - Regel:

- Nachweis eines **vollständigen Impfschutzes (Impfung plus 14 Tage)**
- **Nachweis einer Corona-Genesung** (= Das Datum der festgestellten Genesung darf längstens ein halbes Jahr vor dem aktuellen Datum liegen, bzw. es muss das Datum der Genesung plus einer einmaligen Impfung plus 14 Tage)
- **Aktueller beaufsichtigter negativer Nachweis eines Schnelltests** (Maximal 24 Stunden alt)
- **Schülerausweis** (gilt nicht während der Ferien!)

Definition 3 G plus -Regel

- Nachweis eines **vollständigen Impfschutzes (Impfung plus 14 Tage)**
- **Nachweis einer Corona-Genesung** (= Das Datum der festgestellten Genesung darf längstens ein halbes Jahr vor dem aktuellen Datum liegen, bzw. es muss das Datum der Genesung plus einer einmaligen Impfung plus 14 Tage)

- **Aktueller PCR-Test** (Maximal 48 Stunden alt); ein Schnelltest wird nicht akzeptiert.
- **Schülerausweis** (gilt nicht während der Ferien!)

Definition 2 G-Regel:

Nur Personen mit einem gültigen vollständigen Impfnachweis oder dem Nachweis einer Genesung **haben Zutritt**. Auch Schüler mit **Schülerausweis** haben **keinen Zutritt!**

Getestete Personen haben keinen Zutritt. Es gibt keine Ausnahmen dieser Regel.

Die Anwendung der 3 G plus- und der 2 G -Regeln erfolgt unter strengsten Kontrollbedingungen.

Allen Personen, die die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen, **muss der Zugang verweigert werden**.

Schnelltests dürfen **nicht** als Nachweis akzeptiert werden.

III. Maskenpflicht

1. Auf allen Begegnungsflächen **muss eine medizinische Maske** getragen werden.
2. **Bedingungen bei 3 G-Regel:**
An fest zugewiesenen Plätzen, an denen der **Abstand von 1,5 m** zu Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, eingehalten werden kann, darf die Maske abgenommen werden. **Wird der Abstand unterschritten oder der Platz verlassen**, muss eine **medizinische Maske** getragen werden.
3. **Nur bei Anwendung der 3 G plus- bzw. 2 G-Regel:**
In Kurs- oder Veranstaltungsräumen brauchen weder Maskenpflicht noch Abstandsregelung beachtet werden.
4. **Außerhalb der Kurs- und Veranstaltungsräume**, sowie auf allen **Begegnungsflächen** und **in den Sanitärräumen** muss eine medizinische **Maske** getragen werden.
Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, wird empfohlen.
5. Kann in Sanitärräumen der Abstand nicht eingehalten werden, dürfen sie nur **einzelnen betreten werden**. Gesperrte Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.

IV. Teilnahmeausschluss

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist folgenden Personen untersagt, die

- aktuell positiv auf COVID-19 getestet wurden,
- sich in den letzten vierzehn Tagen im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufgehalten haben,
- in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten gehabt haben,
- unter Quarantäne gestellt sind oder
- die Erkältungssymptome, Atemwegsprobleme (respiratorischen Symptome jeder Schwere), unspezifische Allgemeinsymptome oder Fieber haben
- Personal und Referenten sind verpflichtet, bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- oder Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) zu Haus zu bleiben und die Veranstaltungsleitung über die Symptome in Kenntnis zu setzen.

III. Kurs- bzw. Veranstaltungsbedingungen

1. Ab einer **Inzidenz > 35** muss der Referent /die Referentin/die Gruppenleitung für die **Kontrolle und Umsetzung der angewendete 3 G-, 3 G plus- bzw. 2 G-Regelung** sorgen.
2. **Bei grüner Krankenhausampel:**
Sofern vorgeschriebene Abstände eingehalten werden können, kann die durch das Hygienekonzept des Gebäudes maximal erlaubte Anzahl an Personen pro Raum anwesend sein.
Bei gelber Krankenhausampel: Nur die unter Beachtung der Abstandregelung erlaubte Anzahl an Personen/Raum darf teilnehmen.
3. **Zugewiesene Plätze dürfen nicht getauscht werden.**
4. Vor gemeinsamer Benutzung von **Materialien bei Gruppenarbeit**, müssen alle Teilnehmenden der Gruppe vor deren Benutzung die Hände desinfizieren.
Nach Ende des Gruppentreffens dürfen die Materialien **72 Stunden** lang nicht mehr benutzt werden.
5. **Mitgebrachte Speisen und Getränke** dürfen am fest zugewiesenen Platz verzehrt werden.
6. Eine **einfache Bewirtung** ist unter folgenden Hygienebedingungen möglich, sofern das Hygienekonzept des Gebäudes und/oder die aktuelle BayIfSMV dem nicht widersprechen:
Eine bzw. mehrere für diese Aufgabe eingeteilte Person(en) verteilt/en mit **FFP2-Maske** und **Einmalhandschuhe** Getränke und Speisen, ein Tausch oder gemeinsame Benutzung zwischen den Teilnehmenden darf nicht stattfinden. **Selbstbedienung** beispielsweise an einem Buffet **ist nicht gestattet**.
7. Bei Kursen mit regelmäßigen Terminen sind die Teilnehmenden jeweils einem **festen Kursverband** zuzuordnen. Dieser Kursverband sollte möglichst immer von derselben Kursleitung/Dozenten betreut wird.

V. Sicherheitsabstände

- Innerhalb des Kursraums muss der **Abstand** zwischen den anwesenden Personen **ohne Maske mindestens 1,5 m** betragen. Unterschreitet der Referent den Abstand zu den Teilnehmenden, muss er/sie eine **Mund-Nasen-Maske tragen**, es sei denn, der Kurs findet unter **3 G plus- bzw. 2 G-Regel** statt.
- Personen aus **einer Wohngemeinschaft/einem Haushalt** dürfen auch ohne 3 G plus- bzw. 2 G-Regel **ohne Abstand** nebeneinander sitzen.

VI Hygieneschutzmaßnahmen

- Die **Grundreinigung** der Kursräume ist Aufgabe des Vermieters.
- Die ordnungsgemäße Reinigung der **Sanitärräume** liegt in der Verantwortung des Vermieters und wird gemäß dessen Hygienekonzept durchgeführt.
- Dozenten/Referenten müssen die Teilnehmenden über die während des Kurses **einzuhaltenden Hygienemaßnahmen** vor Beginn des Kurses informieren (dies kann auch durch Auslegen und Hinweis auf das ausgelegte Dokument geschehen):
 - **Jede Gruppenbildung** unterliegt den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und darf nur unter Beachtung der Abstandsgebote erfolgen.
 - **Hände-Desinfektionsmittel** muss bereit stehen. Regelmäßiges Händewaschen muss möglich sein.
 - **Gruppenarbeit ist nur gestattet**, sofern sie kein Unterschreiten des vorgeschriebenen Abstands voraussetzt. Gemeinsam genutzte Materialien dürfen nur mit nochmals desinfizierten Händen berührt werden.

- **Sanitärräume dürfen nur einzeln aufgesucht werden**, wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.
- Die Teilnehmenden müssen auf die **Husten- und Nies-Etikette**, sowie auf die sofortige Entsorgung von Taschentüchern hingewiesen werden (Müllbeutel siehe Hygienekorb, falls nicht vom Vermieter bereitgestellt), ebenso auf die Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.
- Die Veranstaltungsräume müssen stündlich mindestens für **5 Minuten gelüftet** werden.
- **Mikrofone dürfen jeweils nur von einer Person** benutzt werden.
 - Sie sind durch Plastikbeutel oder andere geeignete Materialien zu schützen, falls sie nicht desinfiziert werden können.
 - Der Schutz ist vor jedem Wechsel an eine andere Person zu erneuern.
- Die anhängende **Checkliste** ist Bestandteil dieses Hygieneschutzkonzepts.

VII Personal

- Für Mitarbeitende, Referentinnen/Referenten und ehrenamtliche Helferinnen/Helfer steht ein "**Hygienekorb**" mit folgendem Inhalt zur Durchführung der Hygienemaßnahmen zur Ausleihe im Dekanatsbüro bereit.
Inhalt:
 - Hand-Desinfektionsmittel mit Spender
 - Flächendesinfektionsmittel in gekennzeichnete Sprayflasche
 - Medizinische Masken (für Teilnehmende ohne Maske)
 - Einmalhandschuhe
 - Haushaltrolle für Flächenreinigung
 - Kleine und größere Müllbeutel zur Materialentsorgung
 - Zollstock für Abstandskontrolle
 - **Mappe mit**
 - Hygienekonzept des Gebäudes
 - Hygienekonzept EBW
 - Hygieneplan zur Information
 - Muster für Erhebung der Kontaktlisten in mehreren Versionen (ausreichende Menge muss von den Referenten selber erstellt werden)
 - Muster für Hinweisschilder für Aushang/Auslage
- **Mitarbeitende, Referentinnen/Referenten und ehrenamtliche Helferinnen/Helfer sind** im Umgang mit Behelfsmasken/Mundschutz und Hygieneregeln, allg. Verhaltensregeln sowie zu Risikogruppen und Krankheitssymptomen **regelmäßig zu informieren**.
- Es muss am Veranstaltungsort ausreichend Möglichkeiten zum **regelmäßigen Händewaschen** geben.
- Die Einhaltung des Abstandsgebots muss auch für Mitarbeitende, Referentinnen/Referenten und ehrenamtliche Helferinnen/Helfer sichergestellt sein.

Infektionskette

Gemäß den aktuellen Vorgaben ist eine Kontaktdatenverfolgung zurzeit nicht notwendig.

